F 3229 A

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

32. Jahrgang Ausgegeben zu Düsseldorf am 27. November 1978 Nummer 66

Glied Nr.	Datum	Inhalt	Seite
45	9. 11. 1978	Verordnung zur Bestimmung der für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach der Verordnung über die Krankenfürsorge auf Kauffahrteischiffen zuständigen Verwaltungsbehörden	568
77	9. 11. 1978	Bekanntmachung der Zuständigkeitsvereinbarung über den Ausbau (Verrohrung) eines Teilstückes des Bellinger Baches	568
77	9. 11. 1978	Bekanntmachung des Verwaltungsabkommens über die Festsetzung eines Heilquellenschutzgebietes für die staatlich anerkannte Heilquelle "Schloßbrunnen" in Arolsen im Landkreis Waldeck-Frankenberg	568
77	9. 11. 1978	Bekanntmachung des Verwaltungsabkommens über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Trinkwassergewinnungsanlage der Stadt Diemelstadt, Stadtteil Neudorf, im Landkreis Waldeck-Frankenberg	569
77	9. 11. 1978	Bekanntmachung des Verwaltungsabkommens über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Trinkwassergewinnungsanlagen der Gemeinde Breidenbach, Ortsteile Achenbach und Kleingladenbach, im Landkreis Marburg-Biedenkopf	570
7831	3. 11. 1978	Beitragssatzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe für die Tierseuchenkasse des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe für das Beitragsjahr 1979	570

45

Verordnung
zur Bestimmung der für die Verfolgung
und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten
nach der Verordnung über die
Krankenfürsorge auf Kauffahrteischiffen
zuständigen Verwaltungsbehörden
Vom 9. November 1978

Aufgrund des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1975 (BGBl. I S. 80), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. August 1975 (BGBl. I S. 2189), wird verordnet:

§ 1

Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach

- § 24 Abs. 2 Nr. 1, soweit es sich um Verstöße gegen die Pflicht, die Ausrüstung prüfen zu lassen, handelt, und
- 2. § 24 Abs. 2 Nr. 2

der Verordnung über die Krankenfürsorge auf Kauffahrteischiffen vom 25. April 1972 (BGBi. I S. 734) wird den Seemannsämtern übertragen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 9. November 1978

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen

(L.S.)

Der Ministerpräsident Johannes Rau

Der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Riemer

- GV. NW. 1978 S. 568.

77

Bekanntmachung der Zuständigkeitsvereinbarung über den Ausbau (Verrohrung) eines Teilstückes des Bellinger Baches Vom 9. November 1978

Die Länder Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz haben am 22. September/12. Oktober 1978 die Zuständigkeitsvereinbarung über den Ausbau (Verrohrung) eines Teilstückes des Bellinger Baches geschlossen.

Die Zuständigkeitsvereinbarung wird nachfolgend bekanntgemacht.

Düsseldorf, den 9. November 1978

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen

> Der Ministerpräsident Johannes Rau

Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Deneke

Zuständigkeitsvereinbarung über den Ausbau (Verrohrung) eines Teilstückes des Bellinger Baches

Zwischen

dem Land Rheinland-Pfalz,

vertreten durch das Ministerium für Landwirtschaft, Weinbau und Umweltschutz in Mainz und

dem Land Nordrhein-Westfalen,

vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in Düsseldorf

wird gemäß § 101 Abs. 2 Satz 2 des Landeswassergesetzes Rheinland-Pfalz vom 1. August 1960 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Dritten Landesgesetzes zur Änderung des Landstraßengesetzes für Rheinland-Pfalz vom 5. Juli 1977 GVBl. S. 197) und § 100 Abs. 2 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) vom 22. Mai 1962 (GV. NW. S. 235), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. März 1975 (GV. NW. S. 232), yereinbart:

Zuständige Behörde für die von Herrn Wilhelm Marenbach, Opperzau, beantragte Durchführung des wasserrechtlichen Verfahrens nach § 31 WHG zum Ausbau (Verrohrung) eines Teilstückes des Bellinger Baches in der Gemarkung Fürthen, Land Rheinland-Pfalz, und der Gemarkung Geilhausen, Land Nordrhein-Westfalen, ist der Regierungspräsident Köln. Dieser handelt im Einvernehmen mit der Bezirksregierung Koblenz.

Die Zuständigkeitsvereinbarung tritt am 1. 12. 1978 in Kraft.

Mainz, den 12. Oktober 1978

Für das Land Rheinland-Pfalz

Der Minister für Landwirtschaft, Weinbau und Umweltschutz

Mever

Düsseldorf, den 22. September 1978

1

Für das Land Nordrhein-Westfalen Namens des Ministerpräsidenten

Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Deneke

- GV. NW. 1978 S. 568.

77

Bekanntmachung des Verwaltungsabkommens über die Festsetzung eines Heilquellenschutzgebietes für die staatlich anerkannte Heilquelle "Schloßbrunnen" in Arolsen im Landkreis Waldeck-Frankenberg Vom 9. November 1978

Die Länder Hessen und Nordrhein-Westfalen haben am 18. Juli/6. November 1978 das Verwaltungsabkommen über die Festsetzung eines Heilquellenschutzgebietes für die staatlich anerkannte Heilquelle "Schloßbrunnen" in Arolsen im Landkreis Waldeck-Frankenberg geschlossen.

Das Verwaltungsabkommen wird nachfolgend bekanntgemacht.

Düsseldorf, den 9. November 1978

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen

> Der Ministerpräsident Johannes Rau

Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Deneke Verwaltungsabkommen über die Festsetzung eines Heilquellenschutzgebietes für die staatlich anerkannte Heilquelle "Schloßbrunnen" in Arolsen im Landkreis Waldeck-Frankenberg

Zwischen

dem Land Nordrhein-Westfalen,

vertreten durch den Ministerpräsidenten,

dieser vertreten durch den Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in Düsseldorf.

und

dem Land Hessen.

vertreten durch den Minister für Landwirtschaft und Umwelt in Wiesbaden,

wird gemäß § 100 Abs. 2 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 22. Mai 1962 (GV. NW. S. 235), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. März 1975 (GV. NW. S. 232) und § 91 Abs. 3 Satz 2 des Hessischen Wassergesetzes vom 6. Juli 1960 (GVBl. S. 69, 177), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 1978 (GVBl. I S. 109), sowie Art. 7 des Staatsvertrages zwischen dem Land Hessen und dem Land Nordrhein-Westfalen über Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, kommunale Arbeitsgemeinschaften, Wasser- und Bodenverbände und Vereinbarungen auf dem Gebiete des Wasserrechts vom 21. Januar/15. Februar 1974 (GV. NW. S. 674/SGV. NW. 202; GVBl. I S. 273, 355), folgendes Verwaltungsabkommen geschlossen:

§ 1

Zuständige Behörde für die Festsetzung und Änderung des Heilquellenschutzgebietes für die staatlich anerkannte Heilquelle "Schloßbrunnen" der Stadt Arolsen im Landkreis Waldeck-Frankenberg, dessen weitere Schutzzonen IV und D in die Gemarkung Canstein der Stadt Marsberg im Hochsauerlandkreis, Land Nordrhein-Westfalen, hineinragen, und für die Durchführung der erforderlichen Verfahren ist der Regierungspräsident in Kassel. Entsprechendes gilt für die Durchführung des Entschädigungsverfahrens.

§ 2

Soweit sich aus der Heilquellenschutzgebietsverordnung oder außerhalb des Verfahrens zur Festsetzung des Heilquellenschutzgebietes, jedoch im Zusammenhang mit ihm oder als dessen Folgen sonstige Verwaltungstätigkeiten ergeben, sind die entsprechenden Aufgaben von den dafür nach Landesrecht jeweils zuständigen Behörden selbst wahrzunehmen.

§ 3

Dieses Verwaltungsabkommen tritt am 1. Dezember 1978 in Kraft.

Düsseldorf, den 6. November 1978

Für das Land Nordrhein-Westfalen Namens des Ministerpräsidenten

Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Deneke

Wiesbaden, den 18. Juli 1978

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Umwelt W. Görlach 77

Bekanntmachung des Verwaltungsabkommens über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Trinkwassergewinnungsanlage der Stadt Diemelstadt, Stadtteil Neudorf, im Landkreis Waldeck-Frankenberg Vom 9. November 1978

Die Länder Hessen und Nordrhein-Westfalen haben am 18. Juli/6. November 1978 das Verwaltungsabkommen über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Trinkwassergewinnungsanlage der Stadt Diemelstadt, Stadtteil Neudorf, im Landkreis Waldeck-Frankenberg geschlossen.

Das Verwaltungsabkommen wird nachfolgend bekanntgemacht.

Düsseldorf, den 9. November 1978

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen

> Der Ministerpräsident Johannes Rau

Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Deneke

Verwaltungsabkommen über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Trinkwassergewinnungsanlage der Stadt Diemelstadt, Stadtteil Neudorf, im Landkreis Waldeck-Frankenberg

Zwischen

dem Land Nordrhein-Westfalen,

vertreten durch den Ministerpräsidenten,

dieser vertreten durch den Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in Düsseldorf,

und

dem Land Hessen,

vertreten durch den Minister für Landwirtschaft und Umwelt in Wiesbaden,

wird gemäß § 100 Abs. 2 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 22. Mai 1962 (GV. NW. S. 235), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. März 1975 (GV. NW. S. 232), und § 91 Abs. 3 Satz 2 des Hessischen Wassergesetzes vom 6. Juli 1960 (GVBl. S. 69, 177), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 1978 (GVBl. I S. 109), sowie Artikel 7 des Staatsvertrages zwischen dem Land Hessen und dem Land Nordrhein-Westfalen über Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, kommunale Arbeitsgemeinschaften, Wasser- und Bodenverbände und Vereinbarungen auf dem Gebiete des Wasserrechts vom 21. Januar/15. Februar 1974 (GV. NW. S. 674/SGV. NW. 202; GVBl. I S. 273, 355), folgendes Verwaltungsabkommen geschlossen:

§ 1

Zuständige Behörde für die Festsetzung und Änderung des Wasserschutzgebietes für die Trinkwassergewinnungsanlage der Stadt Diemelstadt, Stadtteil Neudorf, im Landkreis Waldeck-Frankenberg, dessen weitere Schutzzone in die Gemarkungen Nieder-Marsberg und Erlinghausen der Stadt Marsberg im Hochsauerlandkreis, Land Nordrhein-Westfalen, hineinragt, und für die Durchführung der erforderlichen Verfahren ist der Regierungspräsident in Kassel. Entsprechendes gilt für die Durchführung des Entschädigungsverfahrens.

§ 2

Soweit sich aus der Wasserschutzgebietsverordnung oder außerhalb des Verfahrens zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes, jedoch im Zusammenhang mit ihm oder als dessen Folgen, sonstige Verwaltungstätigkeiten

- GV. NW. 1978 S. 568.

ergeben, sind die entsprechenden Aufgaben von den dafür nach Landesrecht jeweils zuständigen Behörden selbst wahrzunehmen.

§ 3

Dieses Verwaltungsabkommen tritt am 1. Dezember 1978 in Kraft.

Düsseldorf, den 6. November 1978

Für das Land Nordrhein-Westfalen Namens des Ministerpräsidenten

Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Deneke

Wiesbaden, den 18. Juli 1978

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Umwelt Willi Görlach

- GV. NW. 1978 S. 569.

77

Bekanntmachung
des Verwaltungsabkommens über die Festsetzung
eines Wasserschutzgebietes für die Trinkwassergewinnungsanlagen der Gemeinde Breidenbach,
Ortsteile Achenbach und Kleingladenbach,
im Landkreis Marburg-Biedenkopf
Vom 9. November 1978

Die Länder Hessen und Nordrhein-Westfalen haben am 19. Juli/6. November 1978 das Verwaltungsabkommen über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Trinkwassergewinnungsanlagen der Gemeinde Breidenbach, Ortsteile Achenbach und Kleingladenbach, im Landkreis Marburg-Biedenkopf geschlossen.

Das Verwaltungsabkommen wird nachfolgend bekanntgemacht.

Düsseldorf, den 9. November 1978

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen

> Der Ministerpräsident Johannes Rau

Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Deneke

Verwaltungsabkommen über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Trinkwassergewinnungsanlagen der Gemeinde Breidenbach, Ortsteile Achenbach und Kleingladenbach, im Landkreis Marburg-Biedenkopf

Zwischen

dem Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den Ministerpräsidenten.

dieser vertreten durch den Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in Düsseldorf,

und

dem Land Hessen,

vertreten durch den Minister für Landwirtschaft und Umwelt in Wiesbaden,

wird gemäß § 100 Abs. 2 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 22. Mai 1962 (GV. NW. S. 235), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. März 1975 (GV. NW. S. 232), und § 91 Abs. 3 Satz 2 des Hessischen Wassergesetzes vom 6. Juli 1960 (GVBl. S. 69, 177), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 1978 (GVBl. I S. 109), sowie Artikel 7 des Staatsvertrages zwischen dem Land Hessen und dem Land Nordrhein-Westfalen über Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, kommunale Arbeitsgemeinschaften, Wasser- und Bodenverbände und Vereinbarungen auf dem Gebiete des Wasserrechts vom 21. Januar/15. Februar 1974 (GV. NW. S. 674/SGV. NW. 202; GVBl. I S. 273, 355), folgendes Verwaltungsabkommen geschlossen:

§ 1

Zuständige Behörde für die Festsetzung und Änderung des Wasserschutzgebietes für die Trinkwassergewinnungsanlagen der Gemeinde Breidenbach, Ortsteile Achenbach und Kleingladenbach, im Landkreis Marburg-Biedenkopf, dessen weitere Schutzzone in die Gemarkung Fischelbach der Stadt Laasphe im Kreis Siegen, Land Nordrhein-Westfalen, hineinragt, und für die Durchführung der erforderlichen Verfahren ist der Regierungspräsident in Kassel. Entsprechendes gilt für die Durchführung des Entschädigungsverfahrens.

§ 2

Soweit sich aus der Wasserschutzgebietsverordnung oder außerhalb des Verfahrens zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes, jedoch im Zusammenhang mit ihm oder als dessen Folgen, sonstige Verwaltungstätigkeiten ergeben, sind die entsprechenden Aufgaben von den dafür nach Landesrecht jeweils zuständigen Behörden selbst wahrzunehmen.

§ 3

Dieses Verwaltungsabkommen tritt am 1. Dezember 1978 in Kraft.

Düsseldorf, den 6. November 1978

Für das Land Nordrhein-Westfalen Namens des Ministerpräsidenten

Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Deneke

Wiesbaden, den 19. Juli 1978

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Umwelt Willi Görlach

- GV. NW. 1978 S. 570.

7831

Beitragssatzung
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
für die Tierseuchenkasse
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
für das Beitragsjahr 1979
Vom 3. November 1978

Auf Grund der §§ 12 Abs. 1 und 13 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Viehseuchengesetzes (AGVG-NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1973 (GV. NW. S. 392) und der §§ 6 Abs. 1 und 7 Buchstabe d der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 (GV. NW. S. 271), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Februar 1975 (GV. NW. S. 190), hat die Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe am 3. November 1978 beschlossen:

§ 1

Die von den Tierbesitzern zu erhebenden Beiträge werden wie folgt festgesetzt:

1. für Pferde:

für Pferde in Beständen mit 1–2 Tieren 6,– DM je Bestand; für Pferde in Beständen mit 3–50 Tieren 3,– DM je Tier;

für Pferde in Beständen

mit 51 u. mehr Pferden 3,50 DM je Tier;

2. für Rinder:

für Rinder in Beständen ab 3 Tiere 2,- DM je Tier;

3. für Schweine:

für Schweine in Beständen mit 10–300 Tieren 0,50 DM je Tier; für Schweine in Beständen mit 301–500 Tieren 1,10 DM je Tier; für Schweine in Beständen mit 501–750 Tieren 1,20 DM je Tier; für Schweine in Beständen mit 751–1000 Tieren 1,50 je Tier; für Schweine in Beständen mit 1001–1250 Tieren 1,80 DM je Tier; für Schweine in Beständen mit 1251 u. mehr Tieren 2,– DM je Tier;

4. für Schafe:

für Schafe in Beständen ab 7 Tiere 1,20 DM je Tier;

§ 2

Bestand im Sinne der Satzung sind alle Tiere einer Art, die räumlich zusammen gehalten oder gemeinsam versorgt werden.

§ 3

- (1) Die Beiträge werden durch einen Beitragsbescheid geltend gemacht. Maschinell hergestellte Rechnungen gelten als Bescheide.
- (2) Die Beiträge werden einen Monat nach Zugang des Bescheides fällig.
- (3) Das Beitragsjahr beginnt am 1. Dezember 1978 und endet am 2. Dezember 1979.

§ 4

Die Vergütung gemäß § 3 Abs. 5 Satz 2 der Satzung der Tierseuchenkasse vom 23. Mai 1973 (GV. NW. S. 408) wird auf 0,40 DM je Tierbesitzer festgelegt.

§ 5

Diese Satzung tritt am 1. Dezember 1978 in Kraft.

Münster, den 3. November 1978

Knäpper Vorsitzender der 6. Landschaftsversammlung

E. Marschewski L. Klein Puck Schriftführer der 6. Landschaftsversammlung

Die vorstehende Beitragssatzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe für die Tierseuchenkasse des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe für das Beitragsjahr 1979 vom 3. November 1978 ist vom Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und vom Innenminister durch Erlaß vom 10. November 1978 – I C II/2010 – 5612/III B 1–7/5 –7846/78 – genehmigt worden. Sie wird nach § 6 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 (GS. NW. S. 217) in der z.Z. geltenden Fassung bekanntgemacht.

Münster, den 27. November 1978

Hoffmann Direktor des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe

- GV. NW. 1978 S. 570.

Einzelpreis dieser Nummer 1,30 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, Tel. 6888 293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.